

## MITGLIED WERDEN LOHNT SICH!

auch unter  
[www.mitgliedwerden.igbce.de](http://www.mitgliedwerden.igbce.de)

### Impressum

**Herausgeber und Redaktion**

IG Bergbau, Chemie, Energie  
Vorstandsbereich 3  
Abteilung  
Werbung/Marketing/Service  
Königsworther Platz 6  
30167 Hannover  
E-Mail: [abt.marketing@igbce.de](mailto:abt.marketing@igbce.de)

Verantwortlich: Edeltraud Glänzer

**Gesamtherstellung**

BWH GmbH –  
Medien Kommunikation

August 2007/1. Auflage

INFO  
**POINT** besser  
informiert.

08/2007 Bestell-Nr. 

## ARBEITSVERTRAG



Die IG BCE informiert  
über den Arbeitsvertrag und  
worauf Sie dabei achten sollten.



## Der Tarifvertrag als Basis des Arbeitsvertrags

Die zwischen Arbeitgeber/-in und Arbeitnehmer/-in abgeschlossenen Arbeitsverträge basieren in der Regel auf den Bedingungen der Tarifverträge. Die zwischen den Tarifvertragsparteien ausgehandelten Verträge regeln vor allem Arbeits- und Lohnbedingungen. Die darin festgelegten Rechte und Pflichten der Arbeitgeber/-innen und Arbeitnehmer/-innen gelten zwingend für beide Parteien, also für den tarifgebundenen Arbeitgeber und die Gewerkschaftsmitglieder.

Auch Einzelverträge, die zusätzliche Leistungen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin enthalten, können auf den Tarifverträgen beruhen. Die tatsächliche Gewährung dieser Leistungen ist jedoch vom guten Willen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin abhängig; denn der/die einzelne Arbeitnehmer/-in befindet sich bei Vertragsabschluss als wirtschaftlich Abhängige/-r in einer wesentlich ungünstigeren Position als eine starke, tariffähige Gewerkschaft wie die IG BCE.

## Welche Punkte sollte der Arbeitsvertrag enthalten?

Der Inhalt des Arbeitsvertrages ist im Einzelnen nicht vorgegeben. Nach dem Nachweisgesetz muss er jedoch unbedingt eindeutige Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- ▶ Name und Anschrift der Vertragsparteien;
- ▶ den Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses;
- ▶ bei befristeten Arbeitsverhältnissen: die vorgesehene Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- ▶ den Arbeitsort oder, falls der/die Arbeitnehmer/-in nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig werden soll, einen Hinweis darauf, dass der/die Arbeitnehmer/-in an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann;
- ▶ die Bezeichnung oder allgemeine Beschreibung der vom Arbeitnehmer bzw. von der Arbeitnehmerin zu leistenden Tätigkeit;
- ▶ die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der Zuschläge, der Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie andere Bestandteile des Arbeitsentgelts und deren Fälligkeit;
- ▶ die vereinbarte Arbeitszeit;
- ▶ die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs;
- ▶ die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses;
- ▶ einen in allgemeiner Form gehaltenen Hinweis auf die Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

## Tarifvertrag

**Der Einzelarbeitsvertrag muss mit den Gesetzen, Tarifverträgen und Betriebsvereinbarungen übereinstimmen.**

## Einzelarbeitsvertrag

### Kündigungsbestimmungen

### Höchst Arbeitszeit

### Mutterschutzgesetz

### Lohnfortzahlungsgesetz

### Schwerbehindertengesetz

### Pausenregelung

## Tarifvertrag und Betriebsvereinbarungen sind bindend

Sollen im Arbeitsvertrag Arbeitsbedingungen festgelegt werden, so müssen die für den Betrieb gültigen Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen berücksichtigt werden.

Das gilt auch für gesetzliche Vorschriften zum Schutze der Beschäftigten, z. B. Höchst Arbeitszeit, Jugendschutz und Kündigungen betreffend.

In beiden Fällen sind Abweichungen nur möglich, wenn der Tarifvertrag dies ausdrücklich zulässt bzw. die Veränderungen zugunsten des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin ausfallen.

## Prüfsteine für den Einzelarbeitsvertrag

Die Bedingungen des Einzelarbeitsvertrages werden zwischen dem/der stärkeren Arbeitgeber/-in und dem/der wirtschaftlich abhängigen Arbeitnehmer/-in geregelt. Es ist außerordentlich wichtig, zu überprüfen, ob alle einschlägigen gesetzlichen Vorschriften im Vertrag beachtet werden. Dabei ist besonders auf die folgenden gesetzlichen Bestimmungen zu achten:

- ▶ das Allgemeine Gleichstellungsgesetz;
- ▶ das Nachweisgesetz;
- ▶ das Entgeltfortzahlungsgesetz;
- ▶ die Kündigungsbestimmungen nach §§ 622 und 626 BGB;
- ▶ das Arbeitszeitgesetz mit seinen Bestimmungen zu Höchst Arbeitszeit, erhöhtem Schutz für Frauen und Pausenregelungen;
- ▶ das Schwerbehindertengesetz;
- ▶ das Mutterschutzgesetz;
- ▶ §§ 305 ff. BGB, bei Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen besonders einseitig die Beschäftigten benachteiligende Regelungen sind unwirksam;
- ▶ Bestimmungen in Einzelarbeitsverträgen, die gegen Gesetze, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen verstoßen, sind unwirksam.

## Tipps:

Bei Unsicherheit und Unklarheiten sollte der Arbeitsvertrag unbedingt von Fachleuten überprüft werden.

Gewerkschaftsmitglieder bekommen qualifizierten Rat bei ihrem Betriebsrat, bei Vertrauensleuten im Betrieb und bei ihrem Bezirk bzw. der zuständigen Ortsgruppe der IG BCE.

Unterschreiben Sie keinen Arbeitsvertrag, wenn dieser nicht zuvor inhaltlich und formal überprüft wurde! Das vermeidet Ärger und Nachteile, unter Umständen sogar einen Rechtsstreit.

Sollte es dennoch wegen des Vertrages zu rechtlichen Auseinandersetzungen kommen, so trägt die IG BCE die Prozesskosten für Sie. Durch die Rechtsschutzversicherung können es sich IG BCE-Mitglieder leisten, für ihr gutes Recht zu streiten.

**Es lohnt sich, Mitglied in der IG BCE zu sein: qualifizierte Beratung und ein umfangreicher Rechtsschutz sind nur zwei der vielen guten Gründe, die dafür sprechen.**

\*Bezirks-Nr.:  \*Mitgl.-Nr.:

\*Dieses wird von den Bezirken ausgefüllt.

## Beitrittserklärung und Einzugsvollmacht

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:   m /  w

PLZ/Wohnort:

Straße/Haus-Nr.:

Nationalität:

**privat** E-Mail:

Telefon:

Mobiltelefon:

**dienstlich** E-Mail:

Telefon:

Mobiltelefon:

Werber/-in:

Eintritt:

Übertritt/Vorgew.:

Monatl. Bruttoeinkommen/Eingruppierung:

Personalnummer:

BLZ/Konto-Nr.:

Bankinstitut:

Ich bevollmächtige die IG Bergbau, Chemie, Energie meinen satzungsgemäßen Beitrag bei Fälligkeit

monatlich  vierteljährlich

halbjährlich  jährlich

von meinem Konto per Lastschrift abzubuchen oder durch Betriebsabzug über den Arbeitgeber von meinem Lohn bzw. Gehalt einzubehalten. Diese Ermächtigung gilt auch für jedes andere, auf meinen Namen lautende Konto bei jedwedem Kreditinstitut. Einen evtl. Widerruf werde ich bei der IG Bergbau, Chemie, Energie vollziehen. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Beschäftigt bei:

Tätigkeit:

### Krankenkassen-Zugehörigkeit des erworbenen Mitglieds

Zutreffendes im Kreis ankreuzen

- 00  Kaufmännische Krankenkasse Halle und Sonstiges  
 01  Allgemeine Ortskrankenkasse  
 02  Barmer Ersatzkasse  
 04  Berufskrankenkasse der Techniker  
 05  Betriebskrankenkasse  
 06  Bundesknappschaft  
 07  Deutsche Angestellten-Krankenkasse  
 08  Hamburg-Münchener Ersatzkasse  
 09  Handelskrankenkasse Bremen  
 10  HEK Hanseatische Krankenkasse  
 99  Sonstige

### Berufsgruppe

Zutreffendes im Kreis ankreuzen

- 01  Un-/Angelernte/-r  
 02  Handwerker-/Facharbeiter/-innen  
 03  Meister/-innen  
 04  Technische Angestellte/Ingenieure  
 05  Chemotechn./Laboranten  
 06  Kaufm./Büroangestellte  
 07  Akademiker/-innen  
 08  AT-Angestellte  
 09  Angestellte im Außendienst  
 10  Leitende Angestellte  
 11  Beamte  
 12  Sonstige Angestellte  
 unter Tage

Ausbildungsbeginn (Monat/Jahr):

Lehrjahr:

Ausbildungsende (Monat/Jahr):

Ich bin damit einverstanden, dass die von mir gemachten Angaben einschließlich eventueller Änderungen und Ergänzungen zur Erledigung aller im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft stehenden Aufgaben, insbesondere der Mitgliederverwaltung, der Mitgliederinformation sowie des Beitragsabzugs im erforderlichen Umfang – auch durch Datenträgeraustausch – mithilfe von Computern (automatisiert) verarbeitet und genutzt werden können.

Datum  Unterschrift